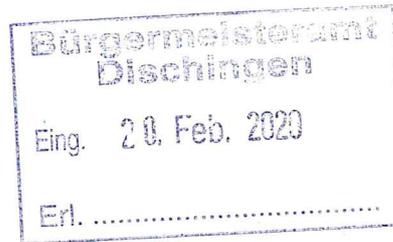


Landratsamt Heidenheim – 89505 Heidenheim

Herrn Bürgermeister
Alfons Jakl
Bürgermeisteramt Dischingen
Marktplatz 9
89561 Dischingen



Name Frau Schmidt
Zimmer B 227
Telefon 07321 321-2205
Telefax 07321 321-2340

g.schmidt@
landkreis-heidenheim.de

Ihre Zeichen
Nachricht vom
Unsere Zeichen 0210 - 092/11
Nachricht vom

10.02.2020

Verwaltungsgebäude
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim

www.landkreis-heidenheim.de

Telefon 07321 321-0
Telefax 07321 321-2410

post@landkreis-heidenheim.de

Kreissparkasse Heidenheim
BLZ 632 500 30
Kto.-Nr. 880 347
IBAN: DE10632500300000880347
BIC: SOLADES1HDH

Sprechzeiten
Montag - Freitag 8:00 - 11:30
Montag 14:00 - 16:00
Donnerstag 14:00 - 17:30
Termine nach Vereinbarung

USt-IdNr. DE145617772

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Dischingen für das Haushaltsjahr 2020 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung Dischingen und Abwasserentsorgung Dischingen für das Wirtschaftsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

alle zur Beurteilung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020 sowie der Wirtschaftspläne 2020 der Eigenbetriebe Wasserversorgung Dischingen und Abwasserentsorgung Dischingen erforderlichen Unterlagen lagen am 29.01.2020 vollständig vor. Die Prüfung ist abgeschlossen. Es ergeht folgender Erlass:

I. Haushaltssatzung 2020

Das Landratsamt Heidenheim bestätigt gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 28. Januar 2020 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.000.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 310.500 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 86 Abs. 4 GemO keiner Genehmigung.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 2.350.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist gemäß § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dischingen

Das Landratsamt Heidenheim bestätigt gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO, § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 28. Januar 2020 festgestellten Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Dischingen für das Wirtschaftsjahr 2020.

Der in § 2 des Wirtschaftsplans auf 857.694 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 des Wirtschaftsplans auf 63.600 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Damit ist noch keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur auf Grund der sich dem Wirtschaftsplan des Jahres 2021 ergebenden Finanzlage des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dischingen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 EigBG i. V. m. §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 des Wirtschaftsplans auf 140.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite liegt unter einem Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen und bedarf daher gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung.

III. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Dischingen

Das Landratsamt Heidenheim bestätigt gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO, § 121 Abs. 2 GemO mit Ausnahme der Höhe der Kreditermächtigung die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 28. Januar 2020 festgestellten Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dischingen für das Wirtschaftsjahr 2020.

Der in § 2 des Wirtschaftsplans auf 1.598.273 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) kann nicht in voller Höhe genehmigt werden. Kreditaufnahmen sind lediglich bis zur Höhe von 1.475.289 Euro zulässig. Der zulässige Gesamtbetrag der Kreditermächtigung von 1.475.289 Euro wird gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 4 des Wirtschaftsplans auf 210.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

IV. Kürzung der Kreditermächtigung im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dischingen

Wie bereits in den Wirtschaftsjahren 2018 und 2019 kann der im Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Dischingen eingestellte Kreditbedarf wiederum nicht in voller Höhe genehmigt werden.

In den Vorjahren entstandene ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen sind den Gebührenschuldern über eine entsprechende Gebührens-kalkulation zurückzugeben. Zu diesem Zweck wird in der Bilanz eine Gebührenausgleichsrückstellung ausgewiesen. Im Ergebnishaushalt wird der für den Ausgleich im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehene Ausgleichsbetrag von 117.984 Euro als sonstiger ordentlicher Ertrag aus der Gebührenausgleichsrückstellung entnommen. Nach der Wirtschaftsplanung soll dieser Gewinnausgleich über Kredite finanziert werden, was nicht zulässig ist, denn Kreditaufnahmen sind nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie im Eigenbetrieb zur Finanzierung der Lücke zwischen Tilgung und Nettoabschreibung und für die Rückzahlung von Stammkapital möglich. Der Ausgleich gebührenrechtlicher Kostenüberdeckungen ist aus den liquiden Mitteln zu finanzieren. Sofern nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, müssen entsprechende Mittel aus dem Kernhaushalt der Gemeinde Dischingen zugeführt werden.

Unter Herausrechnung der nicht zulässigen Kreditfinanzierung des Ausgleichs gebührenrechtlicher Kostenüberdeckungen ergibt sich eine genehmigungsfähige Kreditermächtigung in Höhe von 1.475.289 Euro; die im Wirtschaftsplan eingestellte Kreditermächtigung wird um 117.984 Euro gekürzt.

Von einer förmlichen Beanstandung wird im laufenden Wirtschaftsjahr abgesehen, so dass der Wirtschaftsplan in Kraft treten kann. Die Gemeinde Dischingen muss jedoch entsprechende Maßnahmen zur Schließung der Finanzierungslücke von 117.984 Euro treffen.

Vorsorglich der Hinweis, dass nach der Darstellung in der Finanzplanung in allen Folgejahren der gebührenrechtliche Ausgleich von Kostenüberdeckungen ebenfalls in unzulässiger Weise über Kredite finanziert werden soll. Dadurch ergeben sich Finanzierungslücken von 41.480 Euro im Jahr 2021, 60.652 Euro im Jahr 2022 und 10.000 Euro im Jahr 2023. Hier sind entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die Gemeindeverwaltung Dischingen hält es für möglich, dass die fehlende Liquidität im Eigenbetrieb auch dadurch bedingt sein könnte, dass in den zurückliegenden Jahren für Investitionen nicht die notwendigen Kreditaufnahmen getätigt wurden. Sofern die Gemeindeverwaltung schlüssig darlegt, dass die mangelnde Liquidität im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dischingen ganz oder teilweise aus der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen ohne notwendige Kreditaufnahmen resultiert, wäre die Nachfinanzierung über eine einmalige und zweckgebundene Kreditermächtigung in Höhe des für bereits erfolgte Investitionen noch nicht langfristig finanzierten Betrags denkbar. Eine mögli-

che Nachfinanzierung würde die bereits weit über dem Durchschnitt liegende Verschuldung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung noch weiter erhöhen.

V. Anmerkungen zur Finanzlage

Die Gemeinde Dischingen hat das Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2018 sowohl im Kernhaushalt als auch in den beiden Eigenbetrieben auf die kommunale Doppik umgestellt. Damit gelten für den Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne die Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Nach der Haushaltsplanung des Jahres 2018 wies der Ergebnishaushalt ein positives ordentliches Ergebnis von knapp 620.000 Euro aus. Hier wird sich vor allem wegen der äußerst günstigen Entwicklung der Einnahmen aus den Gemeindesteuern eine deutliche Verbesserung ergeben. Zwar ist die Jahresrechnung 2018 noch nicht erstellt, es kann aber davon ausgegangen werden, dass das ordentliche Ergebnis bei rund 3 Millionen Euro und damit bei nahezu dem Fünffachen des geplanten Ergebnisses liegen wird. Auf Grund des guten Ergebnisses waren die vorgesehenen Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2018 nicht erforderlich und die Liquidität konnte deutlich erhöht werden, was sowohl in Anbetracht der Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs auf die Folgejahre als auch angesichts der zahlreichen kostenintensiven Investitionsvorhaben der Gemeinde Dischingen eine wichtige finanzielle Basis für die nächsten Jahre bedeutet.

Auch im vergangenen Haushaltsjahr hielt die positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen an, wodurch sich das in die Haushaltsplanung 2019 eingestellte negative ordentliche Ergebnis von rund minus 1,2 Millionen Euro voraussichtlich auf einen Betrag von etwa minus 550.000 Euro reduzieren wird. Die im Haushaltsplan 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen waren nicht notwendig, da einige Investitionsvorhaben nicht umgesetzt wurden. Entgegen des für das Jahr 2019 geplanten Rückgangs der Liquidität um gut 2,4 Millionen Euro dürfte sich auf Grund der Entwicklung des Jahres 2019 nochmals ein Anstieg der Liquidität um etwa 250.000 Euro ergeben. Der voraussichtliche Stand der liquiden Eigenmittel zum Jahresende 2019 beträgt etwas über 6 Millionen Euro. Dieser Betrag liegt deutlich über der nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) notwendigen Mindestliquidität, was für die Entwicklung der Folgejahre eine günstige Ausgangsposition darstellt.

Die gute finanzielle Situation der Gemeinde Dischingen im Jahr 2018 führt über die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs im laufenden Haushaltsjahr zu einer Verschlechterung der Finanzlage. Nach der Planung des laufenden Haushaltsjahres schließt der Ergebnishaushalt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von mehr als minus 2,4 Millionen Euro ab. Das negative Ergebnis des laufenden Jahres verschlechterte sich gegenüber dem nach der Finanzplanung des vergangenen Jahres für 2020 prognostizierten Ergebnis um beinahe 2 Millionen Euro. Der Aufwandsdeckungsgrad liegt im Jahr 2020 bei lediglich 79,45 %; damit bleibt der Aufwandsdeckungsgrad um etwa

15 Prozentpunkte hinter der Prognose des Jahres 2019 für das aktuelle Haushaltsjahr zurück. Die mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens verbundene Zielsetzung der Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs wird somit im laufenden Jahr nicht erreicht.

Zum Großteil ist diese Entwicklung auf den kommunalen Finanzausgleich zurückzuführen. Die Einnahmen aus den steuerkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen gehen im Vergleich zum Vorjahr um knapp 400.000 Euro zurück, gleichzeitig steigen die von der Gemeinde zu leistenden steuerkraftabhängigen Umlagen um knapp 900.000 Euro an; gegenüber dem Vorjahr insgesamt eine Verschlechterung von etwa 1,3 Millionen Euro. Der Finanzierungsanteil der bereinigten steuerkraftabhängigen Erträge an den ordentlichen Aufwendungen (Nettosteuerkraft) lag im Jahr 2018 bei 79,18 %, im laufenden Haushaltsjahr ging dieser Finanzierungsanteil auf 19,33 % zurück.

Die Transferaufwandsquote, also der Anteil des Ressourcenverbrauchs, der durch Leistungen an Dritte ohne konkrete Gegenleistung verursacht wird, liegt bei 49 %. Zu den Transferaufwendungen zählen neben Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte für laufende Zwecke unter anderem auch die von der Gemeinde zu leistenden steuerkraftabhängigen Umlagen des kommunalen Finanzausgleichs. In erster Linie bedingt durch die geringeren Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen liegt die Umlagenquote - die Finanzierung der laufenden Ausgaben durch Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen - bei 17,4 %, gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr ein Rückgang um etwa 4 Prozentpunkte.

Die Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen sind unter Einbeziehung des kalkulatorischen Ergebnisses leicht zurückgegangen. Ein deutlicher Rückgang ist beim Bestattungswesen zu verzeichnen; hier liegt der Kostendeckungsgrad bei Betrachtung aller Einrichtungen, also der Friedhöfe und der Leichenhallen, bei lediglich 27 % – gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um etwa 11 Prozentpunkte. Der Rückgang ist bedingt durch die im Ergebnishaushalt veranschlagten Mittel für die Sanierung der Friedhofsmauer des Friedhofs Eglingen (45.000 Euro). Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung ist die Neukalkulation der Bestattungsgebühren beabsichtigt. Im Hinblick auf die Beantragung von Landeszuschüssen zu Investitionsmaßnahmen wird die zeitnahe Neukalkulation dringend empfohlen.

Bei Gegenüberstellung der zahlungswirksamen Vorgänge des Ergebnishaushalts ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf von knapp 2 Millionen Euro – der laufende Betrieb ist nicht in der Lage, die konsumtiven Auszahlungen und die Tilgungsauszahlungen zu erwirtschaften. Der sich im konsumtiven Bereich ergebende Zahlungsmittelbedarf und auch die Tilgung müssen aus dem Finanzhaushalt gedeckt werden bzw. gehen zu Lasten der Liquidität. Die aus dem Finanzhaushalt des laufenden Jahres verfügbaren Ersatzdeckungsmittel aus Beiträgen, Darlehensrückflüssen und Veräußerungserlösen sind nicht ausreichend, so dass zusätzlich vorhandene Zahlungsmittel einzusetzen sind. Mittel, die zur Finanzierung der hohen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit beitragen, können im laufenden Betrieb nicht erwirtschaftet werden.

Im Finanzhaushalt sind Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 7,2 Millionen Euro vorgesehen. Diese Investitionsauszahlungen liegen um beinahe 2 Millionen Euro über den im Vorjahr veranschlagten Investitionsauszahlungen und sind um rund 5 Millionen Euro höher als nach der Finanzplanung 2019 für das Haushaltsjahr 2020 prognostiziert – ein deutlicher Anstieg der Investitionstätigkeit, auch unter Berücksichtigung der im Vorjahr nicht durchgeführten Maßnahmen. Von den Auszahlungen für Investitionstätigkeit entfallen knapp 5,5 Millionen Euro auf Baumaßnahmen. Kostenintensivste Maßnahmen des Haushaltsjahres sind mehrere Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen (rund 2,8 Millionen Euro) und die Herstellung von Räumlichkeiten für eine Arztpraxis und einen ambulanten Pflegedienstleister (ca. 840.000 Euro). Für die Breitbandverkabelung sind Auszahlungen von knapp 950.000 Euro vorgesehen, hier wird jedoch mit Zuschüssen von mehr als 800.000 Euro gerechnet. Bei vorhandener Liquidität soll beiden Eigenbetrieben ein Investitionsdarlehen von insgesamt 800.000 Euro gewährt werden.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt zu etwa 31 % aus Eigenmitteln – überwiegend aus dem Zahlungsmittelbestand. Der Fremdfinanzierungsanteil liegt bei rund 70 %, aufgeteilt auf 42 % Investitionszuschüsse Dritter und 28 % Kreditaufnahmen. Ein höherer Kreditfinanzierungsanteil kann wegen der guten Liquiditätslage vermieden werden.

Durch die für das Jahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2 Millionen Euro ergibt sich nach Abzug der Auszahlungen für die Tilgung eine Nettoneuverschuldung von rund 1,9 Millionen Euro; dies entspricht 438 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt der Gemeinde Dischingen wird zum Ende des laufenden Jahres stark ansteigen und mit 839 Euro deutlich über der durchschnittlichen Verschuldung der Kernhaushalte von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung in Baden-Württemberg liegen – dieser Durchschnittswert liegt bei 368 Euro je Einwohner zum 31.12.2018.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 liegt der Bestand an liquiden Mitteln unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Änderung im Vorjahr bei 6.045.220 Euro. Der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit und die hohen Investitionsauszahlungen führen bis zum Ende des Haushaltsjahres zu einem starken Abbau der Liquidität – sie wird voraussichtlich auf 2.426.654 Euro zurückgehen. Trotz der Verminderung um mehr als 3,6 Millionen Euro werden die vorhandenen liquiden Mittel auch zum Jahresende noch deutlich über der nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geforderten Mindestliquidität liegen. Mit Blick auf die Liquiditätsentwicklung im Jahr 2021 und wegen des Risikos sich verschlechternder gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen, aber auch weil die Finanzlage der Gemeinde Dischingen starken Schwankungen ausgesetzt ist, ist eine gute Ausstattung mit liquiden Eigenmitteln über die Mindestliquidität hinaus für die Gemeinde wichtig und daher positiv zu bewerten.

In den nachfolgenden Jahren des Finanzplanungszeitraums wird auch für das Jahr 2021 von einem negativen ordentlichen Ergebnis ausgegangen; mit rund minus 840.000 Euro gegenüber der Prognose aus der Finanzplanung des Jahres 2020 eine Verschlechterung um nahezu

2,3 Millionen Euro. Nach den Jahren 2019 und 2020 kann der Ressourcenverbrauch im Jahr 2021 im dritten Jahr in Folge nicht erwirtschaftet werden. Für die Jahre 2022 und 2023 soll der Ergebnishaushalt nach der aktuellen Finanzplanung jeweils ein positives Ergebnis von 1,4 Millionen Euro bzw. 1,65 Millionen Euro erwirtschaften. Die Verbesserungen für die Jahre 2022 und 2023 ergeben sich aus der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs – die von der Steuerkraft abhängigen Einnahmen werden steigen und gleichzeitig werden die zu leistenden steuerkraftabhängigen Umlagen sinken. Im Ergebnishaushalt wird für das Jahr 2021 noch von einem Zahlungsmittelbedarf von knapp 400.000 Euro ausgegangen; für die Jahre 2022 und 2023 wird jeweils ein hoher Zahlungsmittelüberschuss erwartet (1,85 Millionen Euro in 2022 und 2,1 Millionen Euro in 2023). Wenn diese Prognosen so eintreffen, kann der konsumtive Bereich in den Jahren 2022 und 2023 einen Anteil von 40 % bzw. 65 % zur Finanzierung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit beitragen.

Die Auszahlungen für investive Maßnahmen liegen in den Jahren 2021 bis 2023 deutlich unter dem Niveau des laufenden Haushaltsjahres und auch unter den Investitionsauszahlungen der Vorjahre – es sollen zwischen 2,5 Millionen Euro und 4,5 Millionen Euro für Investitionsmaßnahmen anfallen.

Für alle Folgejahre des Finanzplanungszeitraums geht die Gemeinde Dischingen von Investitionszuweisungen Dritter aus, deren Finanzierungsanteil an den Investitionsauszahlungen von rund 55 % im Jahr 2021 auf etwa 72 % im Jahr 2023 ansteigt.

In allen Folgejahren des Finanzplanungszeitraums sollen keine Kreditaufnahmen erforderlich werden. Auf Grund der überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt der Gemeinde Dischingen wäre es von Vorteil, wenn in den nächsten Jahren tatsächlich auf Kreditaufnahmen verzichtet werden kann. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass über das Ende des Finanzplanungszeitraums hinaus weitere kostenintensive Investitionen vorgesehen sind, unter anderem der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Dischingen.

Der sich nach dem Finanzplan für das Jahr 2021 abzeichnende Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit und der beabsichtigte Verzicht auf Kreditaufnahmen in 2021 führen zu einem weiteren Abschmelzen der vorhandenen Liquidität – zum Jahresende 2021 wird der Bestand an liquiden Eigenmitteln nochmals um rund 1,5 Millionen Euro zurückgehen und bei ca. 915.000 Euro liegen. Auf Grund der Verbesserung der Finanzlage der Gemeinde Dischingen in den Jahren 2022 und 2023 soll der Finanzmittelbestand zum Ende des Finanzplanungszeitraums bei etwa 2,5 Millionen Euro liegen.

Vor allem die mit der Finanzplanung prognostizierte Entwicklung der Verschuldung und der Liquidität wird von den jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie von den sich vielleicht ergebenden Änderungen bei den investiven Maßnahmen und der Höhe der Investitionszuweisungen Dritter abhängen. Aller Voraussicht nach wird die Finanzlage der Gemeinde Dischingen wegen der hohen Abhängigkeit vom System des kommunalen Finanzausgleichs auch künftig gro-

ßen Schwankungen ausgesetzt sein. Eine gute Ausstattung mit liquiden Eigenmitteln ist daher von Vorteil. Die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung muss auch in den kommenden Jahren einen hohen Stellenwert haben, ebenso die optimale Einnahmenschöpfung und die sorgfältige Planung von Investitionsvorhaben. Die Ziele des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs und die Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung, müssen auch künftig das Handeln der Gemeinde Dischingen leiten.

Im Eigenbetrieb Wasserversorgung Dischingen wird insbesondere das für das laufende Wirtschaftsjahr aber auch das für die Folgejahre eingestellte positive ordentliche Ergebnis trotz höherer Einnahmen aus Wasserverbrauchsgebühren jeweils deutlich unter dem in der Finanzplanung des Jahres 2019 prognostizierten Ergebnis liegen. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf die gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Sowohl für das laufende Wirtschaftsjahr als auch für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums ergibt sich nach der Planung ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Auszahlungen für investive Maßnahmen haben sich durch mehrere Erschießungsmaßnahmen gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres deutlich erhöht. In der Folge ergibt sich für die Jahre 2020 bis 2022 auch ein höherer Kreditbedarf. Für das Jahr 2023 sind für Investitionen lediglich 15.000 Euro veranschlagt, eine Kreditaufnahme wird daher in 2023 nicht erforderlich sein.

Aus der Kreditermächtigung des zurückliegenden Wirtschaftsjahres müssen voraussichtlich noch 140.000 Euro in Anspruch genommen werden. Die Verschuldung wird bis zum Jahr 2022 weiter ansteigen, im Jahr 2023 soll der Abbau in Höhe der Tilgungsausgaben erfolgen. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres liegt die Pro-Kopf-Verschuldung des Eigenbetriebs Wasserversorgung bei 445 Euro – zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird die Pro-Kopf-Verschuldung 696 Euro betragen. Damit liegt die Verschuldung deutlich über der Durchschnittverschuldung der Eigenbetriebe von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung in Baden-Württemberg (246 Euro je Einwohner zum 31.12.2018).

Weder im laufenden Wirtschaftsjahr noch in den Folgejahren 2021 und 2022 soll sich der Finanzmittelstand des Eigenbetriebs Wasserversorgung verändern, für das Jahr 2023 weist die Planung eine Erhöhung der liquiden Eigenmittel um etwa 43.000 Euro aus. Nach der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden besteht im Eigenbetrieb Wasserversorgung zum 31.12.2019 ein Kassenkredit in Höhe von 140.000 Euro. Dieser Kassenkredit ist in der Darstellung der voraussichtlichen Liquidität nicht berücksichtigt. Unter Einbeziehung des Kassenkredits waren am Jahresende 2019 keine liquiden Eigenmittel vorhanden, vielmehr war der Bestand negativ, die notwendige Mindestliquidität war nicht vorhanden. Sofern noch nicht geschehen, muss die Gemeindeverwaltung Dischingen umgehend für die angemessene Ausstattung des Eigenbetriebs Wasserversorgung mit der erforderlichen Liquidität sorgen.

Nach der Planung für den Ergebnishaushalt des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Dischingen wird für das laufende Wirtschaftsjahr und für alle Folgejahre bis 2023 stets von einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt ausgegangen – es wird sich weder ein Überschuss noch ein Verlust ergeben. Im aktuellen Wirtschaftsjahr ergibt sich entgegen der Finanzplanung des Vorjahres ein Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für die Folgejahre 2021 bis 2023 wird nach der aktuellen Finanzplanung jeweils mit einem Zahlungsmittelüberschuss gerechnet, wobei der Zahlungsmittelüberschuss der Jahre 2021 und 2022 deutlich unter dem in die Finanzplanung 2019 für diese Jahre jeweils eingestellten Zahlungsmittelüberschuss liegen wird.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für das laufende Jahr haben sich im Bereich der Abwasserentsorgung gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres stark erhöht. Damit verbunden ist die ebenfalls deutliche Erhöhung des Kreditbedarfs. Die Kreditermächtigung des Vorjahres muss voraussichtlich noch mit 200.000 Euro ausgeschöpft werden. Im laufenden Wirtschaftsjahr und den Jahren 2021 und 2022 werden die Kreditaufnahmen über den Tilgungsauszahlungen liegen, die Verschuldung wird weiter steigen. Im Wirtschaftsjahr 2023 sollen die Kreditaufnahmen unter den Tilgungsauszahlungen liegen, so dass sich ein geringfügiger Abbau der Verschuldung ergibt. Schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres liegt die Pro-Kopf-Verschuldung im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung mit 795 Euro erheblich über dem Landesdurchschnitt. Durch die für die Folgejahre vorgesehenen und genehmigungsfähigen Kreditaufnahmen wird die Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Finanzplanungszeitraums mit 1.229 Euro beim nahezu Fünffachen der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Eigenbetriebe von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung in Baden-Württemberg liegen. Da die Tilgungsausgaben nicht aus den Nettoabschreibungen erwirtschaftet werden, trägt die zulässige Kreditfinanzierung dieser Differenz zwischen Tilgungen und Abschreibungen zum Schuldenanstieg bei.

Der Finanzmittelbestand des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung soll im laufenden Jahr und in allen Folgejahren stets unverändert bleiben. Nach der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden besteht im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung zum 31.12.2019 ein Kassenkredit in Höhe von 200.000 Euro. Wie beim Eigenbetrieb Wasserversorgung ist dieser Kassenkredit nicht in der Darstellung der voraussichtlichen Liquidität berücksichtigt. Unter Einbeziehung des Kassenkredits waren am Jahresende 2019 keine liquiden Eigenmittel vorhanden, vielmehr war der Bestand negativ, die notwendige Mindestliquidität war nicht vorhanden. Auch hier muss die Gemeindeverwaltung Dischingen umgehend für die angemessene Ausstattung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung mit der notwendigen Liquidität sorgen, auch um den künftig erforderlichen Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre sicherzustellen.

Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Dischingen, also die Verschuldung des Kernhaushalts und der Eigenbetriebe, wird zum 31.12.2020 bei 11.555.776 Euro liegen – zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird der Gesamtschuldenstand voraussichtlich 12.145.009 Euro betragen; dies entspricht 2.782 Euro je Einwohner. Dass sich die Gesamt-

verschuldung nicht deutlicher erhöht ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Kernhaushalt für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

In den genannten Beträgen der Gesamtverschuldung sind auch die Darlehen, welche die Gemeinde im Jahr 2020 den Eigenbetrieben gewähren möchte sowie das bestehende Trägerdarlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung enthalten. Ohne diese Darlehen der Gemeinde an die Eigenbetriebe liegt die konsolidierte Gesamtverschuldung zum Ende des Finanzplanungszeitraums bei voraussichtlich 10.720.009 Euro, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 2.455 Euro entspricht. Damit wird die konsolidierte Gesamtverschuldung der Gemeinde Dischingen beim rund 3,9-fachen der durchschnittlichen Gesamtverschuldung von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung in Baden-Württemberg (624 Euro je Einwohner zum 31.12.2018) liegen. Trotz des aktuell günstigen Zinsniveaus sollte die Gemeinde Dischingen dem Anstieg der Verschuldung entgegenwirken.

VI. Einzelbemerkungen

- Die nachrichtlichen Angaben zum voraussichtlichen Stand an liquiden Eigenmitteln wurden im laufenden Wirtschaftsjahr in den Gesamtfinanzhaushalten der Eigenbetriebe aufgenommen.
- Der nach § 12 EigBG i. V. m. § 1 GemHVO dem Wirtschaftsplan beizufügende Vorbericht enthält im aktuellen Jahr erneut keine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer Entwicklung (Anlage 16 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen). Leider fehlt in den Vorberichten des Kernhaushalts und der Wirtschaftspläne auch in diesem Jahr die in § 6 GemHVO vorgegebene Angabe bezüglich der Notwendigkeit von Kassenkrediten im Vorjahr. Seitens der Gemeindeverwaltung wurde zugesagt, dies künftig zu beachten.
- Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen (Anlage 13 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen) ist eine für den Kernhaushalt und die Wirtschaftspläne notwendige Anlage, die auch die jeweils voraussichtlichen Werte enthalten muss. Es wird um künftige Beachtung gebeten.
- Der Gesamtergebnishaushalt muss im Kernhaushalt und für die Eigenbetriebe dem verbindlichen Muster der Anlage 3 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen entsprechen. Daher sind die erforderlichen nachrichtlichen Angaben zur Behandlung von Überschüssen oder Fehlbeträgen künftig aufzunehmen.
- In der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Liquidität der Wirtschaftspläne sind die zum Jahresende 2019 bestehenden Kassenkredite nicht enthalten; die sich daraus ergebenden Folgen und erforderlichen Maßnahmen wurden unter Ziffer V dargelegt. Künftig ist auf die Angabe eventuell vorhandener Kassenkredite zu achten.

Das Bürgermeisteramt wird gebeten, die Haushaltssatzung gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und den Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Bitte legen Sie zu gegebener Zeit einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Polta
Landrat